

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 29. Juni 1866.

26.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Quarteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

U m s c h a u.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preussischen Herrn Militärgouverneur von Sachsen ist heute der Kriegsstand im gesammten Königreich proclamirt worden. Diese Maßregel ist, nach der uns von dem K. Preussischen Civilcommissar Herrn Landrath von Wurmb erteilten Versicherung, nicht durch besondere Vorkehrungen im Lande herbeigeführt worden, sondern eine Folge der Occupation des Landes durch preussische Truppen und aus militärischen Rücksichten notwendig.

Wir fordern daher die Bewohner aller Landestheile, mögen diese letzteren zur Zeit von Preussischen Truppen besetzt sein oder nicht, hierdurch auf sich der verhängenen Maßregel mit Ruhe und Ergebung zu fügen und Alles zu vermeiden, was nach derselben zu einem Einschreiten der Militär-gewalt Anlaß geben könnte.

In Folge eines besonderen Antrages des K. Preussischen Herrn Civilcommissars machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch Sächsische Militärpflichtige, welche sich etwa noch zur Armee begeben und Sächsische Beamte, welche ihnen hierbei behilflich sind, oder die zur Ueberweisung von Kriegszerservisten vorgeschriebenen amtlichen Schritte thun, sich hierdurch nach der Auffassung der K. Preussischen Militärbehörden eines standrechtlich zu bestrafenden Vergehens schuldig machen.

Sachsen! Es ist eine traurige Pflicht, welche wir mit dieser Bekanntmachung erfüllen, wir müssen sie aber erfüllen, um großes Unglück von Einzelnen und von dem ganzen Lande abzuwenden.

Ruhige Ergebung in das zur Zeit Unvermeid-

liche ist das Einzige, was wir Euch jetzt empfehlen können.

Dresden, den 25. Juni 1866.

Die Landescommission.

v. Falkenstein. v. Friesen. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

In Ansehung der Verpflegung der im Königreich Sachsen stehenden Königl. Preussischen Truppen be-²imme ich Nachstehendes:

1) Die Offiziere, im Offizier-Ränge stehenden Beamten, Portepceeführer, Feldwebel und Offizierdienst leistenden Unteroffiziere werden von den Quartiergebern verpflegt und haben Anspruch auf:

Kaffee mit Buttat des Morgens,
Mittagsbrod, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse, Braten und 1 Flasche Wein,
Kaffee des Nachmittags,
Abendbrod mit einer Flasche guten Bieres.

2) Den übrigen Unteroffizieren und Mannschaften, sowie den Unterbeamten competiren täglich:

$\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch oder
 $\frac{3}{8}$ Pfund Speck,
 $\frac{1}{4}$ Pfund Reis oder $\frac{1}{2}$ Pfund Graupen oder
 $\frac{2}{3}$ Pfund Hülsenfruchte oder 4 Pfund
Kartoffeln,
1 Loth Kaffee (in gebrannten Bohnen),
 $1\frac{1}{2}$ Loth Salz,
 $\frac{1}{12}$ Quart Branntwein,
1 Quart Bier,
2 Pfund Brod und
3 Loth Rauchtabak oder 6 Stück Cigaretten.

Bis dahin, wo die Mannschaften aus den von der Feld-Intendantur angelegten Magazinen verpflegt werden können, müssen die Quartiergeber ihnen volle Verpflegung gewähren. Auch beim Eintritt der